

## **Informationen zum ermäßigten Steuersatz in der Gastronomie, Kurzarbeitergeld und Verlustverrechnung**

### **Ermäßigter Steuersatz von 7 % für die Gastronomie**

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, eine Belastung mit 19 Prozent Umsatzsteuer. Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 Prozent an. Nun soll generell ein Satz von 7 Prozent zur Anwendung kommen. Laut Beschluss gilt dies ab dem 1. Juli 2020 befristet für ein Jahr. Nähere Informationen folgen.

### **Neuregelungen vom 22. April 2020 zum Kurzarbeitergeld**

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 wird das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

### **Erleichterungen bei der Verlustverrechnung**

Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Es ist geplant, dass absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuervorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen. Ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

Das Bundesfinanzministerium hat der BStBK jedoch am 23. April 2020 die nachfolgenden Informationen zur Verlustverrechnung mitgeteilt:

Unternehmen, die aufgrund der Pandemie in diesem Jahr voraussichtlich einen Verlust ausweisen, erhalten eine weitere Liquiditätshilfe. Konkret können diese Unternehmen nun ihre bereits getätigten Steuervorauszahlungen zurückerhalten. Das gilt für Vorauszahlungen, die für das erste Quartal 2020 geleistet wurden. Zusätzlich können sie 15 Prozent der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen zurückerstattet bekommen. Die Steuererstattung kann maximal 150.000 Euro bzw. 300.000 Euro (bei Zusammenveranlagung) betragen. Sollte sich später herausstellen, dass 2020 doch Gewinne erwirtschaftet werden konnten, ist diese Liquiditätshilfe wieder zurückzuerstatten. Solange das Unternehmen allerdings Verluste oder keine Gewinne ausweist, muss nicht zurückgezahlt werden. Diese Verrechnung erfolgt mit der Einkommensteuererklärung für 2020, die erst im Verlauf der Jahre 2021/2022 eingereicht wird.